

Satzung

der

FWG

Freie Wählergemeinschaft Ehringshausen e.V.

vom 11.05.1973

zuletzt geändert am 28.04.2003

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

§ 2 Zweck

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Fraktion

§ 8 Vorstand des Vereins

§ 9 Vorsitzender

§ 10 Schriftführer

§ 11 Kassenwart

§ 11a Beisitzer

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 ordentliche Hauptversammlung

§ 14 außerordentlicher Hauptversammlung

§ 15 Mitgliederversammlungen

§ 16 Ehrungen

Anlage zur Satzung

Beschluss des Vorstandes vom 15.12.1992

zur Stimmberechtigung bei Wahlversammlungen der FWG

Präambel

Sachbezogene und bürgernahe Kommunalpolitik erfordert die Mitarbeit aller – und somit insbesondere der in ihrer überwiegenden Mehrheit parteifreien und ideologisch ungebundenen mit ihrem Heimatort besonders vertrauten und durch ihre berufliche Arbeit qualifizierten Einwohner der Gemeinde – in dem parlamentarischen Gremium.

In der Erkenntnis, dass letztlich nur eine an der Sache ausgerichtete Politik den Nutzen und die Interessen der Gemeinde zu fördern vermag, schliessen sich parteipolitisch unabhängige Bürger aus Ehringshausen und seinen Ortsteilen zusammen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Ehringshausen (FWG)“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Sitz der Vereins ist Ehringshausen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er wird seine Arbeit stets auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung vollziehen.
- (2) Er stellt sich die Aufgabe,
 - a) aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung an der Willensbildung und bei den Entscheidungen auf kommunalpolitischer Ebene mitzuwirken;
 - b) die Mitwirkung von parteifreien Bürgern der Gemeinde in den parlamentarischen Gremien zu fördern und zu sichern;
 - c) eine an der Sache orientierte Politik zu betreiben, die sich stets an die örtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten hält.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion, des Geschlechtes und seiner Anschauung jeder werden, der parteilich ungebunden und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Anmeldung zu Aufnahme ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch eine Hauptversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist namentlich gegeben,
- a) wenn das Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins geeignet ist, dessen Ansehen zu schädigen,
 - b) wenn das Mitglied die Mitgliedschaft in einer politischen Partei erwirbt,
 - c) wenn ein Mitglied den Vereinsbestimmungen wiederholt und trotz Ermahnungen zuwidergehandelt hat.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben vierteljährlich im voraus einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins richten. Soweit bei der Festsetzung der Beiträge eine Rücklage für die nachhaltige Erfüllung der Vereinszwecke berücksichtigt werden soll, ist dies seitens des Vorstandes ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand in seiner Geschäftsführung jede ihnen zumutbare Unterstützung zu gewähren. Sie haben öffentlich für die Ziele des Vereins einzutreten, insbesondere bei den mit dem Wahlkampf verbundenen Aktionen mitzuwirken und alles zu tun, dass die Interessen des Vereins im Rahmen seines Zweckes gewahrt werden können.

§ 7 Fraktion

Die Mandatsträger (Fraktion) und die in den Gemeindevorstand entsandten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden unbeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins: Dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (2. Vorsitzende), dem Kassenswart, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der FWG-Fraktion im Gemeindeparlament als Beisitzer, sofern dieser nicht schon in den Vorstand gewählt wurde.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (2) Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (3) Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, in geheimer Wahl von der Hauptversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Verein wird nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch die Stellvertreter vertreten. Jedes dieser Vorstandmitglieder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (6) Die Hauptversammlung hat jährlich einen der zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren neu zu wählen.
- (7) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von dieser gewählten Vorstandmitgliedes endet mit der Durchführung der gemäß Absatz 4 von der ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann nur unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes gemäß Absatz 4 in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist (Absatz 1).

§ 9 Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes. Er beruft die Versammlungen ein sooft es der Vorstand für erforderlich hält oder sobald es die Mehrheit der Mandatsträger verlangen. Die Einberufung von Versammlungen hat auch dann zu erfolgen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich fordert.
- (2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sollen schriftlich oder durch eine Mitteilung im örtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen.

§ 10 Schriftführer

Die Schriftführer erledigen die schriftlichen Arbeiten. Sie führen insbesondere die Mitgliederliste und haben über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse in vollen Wortlaut aufzunehmen sind. Die Protokolle sind in der nächsten Versammlung zu verlesen und danach von dem Vorsitzenden der Versammlung und zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, die Beiträge einzuziehen.
- (2) Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechnungsbericht.
- (3) Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorstandes leisten. Für kleinere Ausgaben genehmigt der Vorstand einen Betrag von 100,00 €, über den im Kassenbuch Rechnung zu legen ist.

§ 11a Beisitzer

Die Erweiterung des Vorstandes durch die Wahl von Beisitzern ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
 - a) ordentliche Hauptversammlungen
 - b) außerordentliche Hauptversammlungen
 - c) regelmäßige Mitgliederversammlungen
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abzuhalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem örtlichen Mitteilungsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher einzuladen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, wird erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen; in diesem Falle ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung einer ordentlichen Hauptversammlung sind:
- a) der der Versammlung zu erteilende Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
 - c) der Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung der Vorstandes.
- (3) Ein Hauptversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder Vorstandsmitglieder abwählen, falls die beabsichtigte Abwahl mit der Einladung bekanntgegeben wurde.
- (4) Anträge, die in der Hauptversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge können auch in der Versammlung nachträglich noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung mit der Maßgabe, dass die erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss. Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen dem Volksbund für Kriegsgräberfürsorge e.V. zu. Die Liquidation hat der zu dieser Zeit amtierende Vorstand durchzuführen.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Wenn ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt, hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 15 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen sind regelmäßig abzuhalten.
- (2) Sie dienen dazu, die Mitglieder über die Arbeit im Gemeindeparlament zu informieren und die Verbindung zu den Mandatsträgern nicht abreißen zu lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen haben Kandidatenlisten für die Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte unter Beachtung der jeweils gültigen Wahlvorschriften aufzustellen.

§ 16 Ehrungen

Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft werden

für 25 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde

für 40 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde

für 50 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde

geehrt.

Der Vorstand kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernennen.

Anlage zur Satzung

Beschluss des Vorstandes vom 15.12.1992
zur Stimmberechtigung bei Wahlversammlungen der FWG

Nach § 15 der Satzung vom 11.Mai 1973 haben die Mitgliederversammlungen die Kandidatenlisten für die Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte aufzustellen. Die Stimmberechtigung ist nicht ausdrücklich geregelt.

Da die FWG als Kandidaten auch Nichtmitglieder, also parteilose FWG-Freunde zulässt, wird beschlossen, bei Wahlversammlungen neben den Mitgliedern auch die Kandidaten für die Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte, soweit sie keine Mitglieder der FWG Ehringshausen e.V. sind, als stimmberechtigt zu erklären.

Es gibt keinen Grund, diese FWG-Freunde bei Wahlversammlungen, wo sie selbst kandidieren, bei der Abstimmung auszuschließen. Andere FWG-Ortsvereine und die Kreis-FWG verfahren / verfährt ebenfalls nach diesem Grundsatz.

gez. Fritz Groß, 1. Vorsitzender
gez. Hans-Jürgen Claassen, 2. Vorsitzender
gez. Willi Gombert, Kassenwart
gez. Karl-Heinz Eckhardt, 1. Schriftführer
gez. Manfred Schütz, 2. Schriftführer

Abschliessend ein Aufruf des Präsidenten Abraham Lincoln, dessen Inhalt auch heute noch zum Nachdenken anregen kann:

„ Ihr werdet die Schwachen nicht stärken,
indem ihr die Starken schwächt.
Ihr werdet denen, die ihren Lebensunterhalt verdienen müssen,
nicht helfen, indem ihr die ruiniert, die sie bezahlen.
Ihr werdet keine Brüderlichkeit schaffen,
indem ihr Klassenhass schürt.
Ihr werdet den Armen nicht helfen, indem ihr die Reichen ausmerzt.
Ihr werdet mit Sicherheit in Schwierigkeiten kommen,
wenn ihr mehr ausgibt, als ihr verdient.
Ihr werdet kein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten
und keinen Enthusiasmus wecken,
wenn ihr dem Einzelnen seine Initiative und seine Freiheit nehmt.
Ihr könnt den Menschen nie auf Dauer helfen,
wenn ihr für sie tut,
was sie selber für sich tun sollten und können.“